

Vereinsstatuten

Schweiz – Suisse – Svizzera – Svizra



gegründet 1. Mai 1972

**Verein der Schweizer
Sammler von Brauereiartikeln**

Allgemeines

Sinn und Zweck	Art. 1 Der Verein bezweckt die Förderung des Biertellersammelns, des Sammelns von Brauereiartikeln und die Pflege der Kameradschaft durch: <ul style="list-style-type: none">➤ die Vermittlung von Sammelgut➤ die Kontaktnahme mit gleichartigen Vereinen➤ die Organisation von Tauschtreffen➤ das Knüpfen von Beziehungen zu heimatlichen Brauereien.
Statuten	Art. 2 Die Mitglieder anerkennen die vorliegenden Statuten des GAMBRINUS.
Gründung	Art. 3 1. Mai 1972
Sitz	Art. 4 Der Sitz des GAMBRINUS ist in Basel.
Name	Art. 5 Der Vereinsname lautet: Verein der Schweizer Sammler von Brauereiartikeln.
Rechtsform	Art. 6 Der GAMBRINUS ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB.

Mitgliedschaft

Voraussetzungen	Art. 7 Jedermann, der in der Schweiz Wohnsitz hat, kann sich um die Aktivmitgliedschaft bewerben. Um die Passivmitgliedschaft kann sich jedermann ungeachtet seines Wohnsitzes bewerben.
------------------------	--

	Art. 8
Mitglieder	Der Verein besteht aus Aktiv-, Passiv- und Ehrenmitgliedern sowie aus fördernden Mitgliedern.
Aktivmitglieder	Haben das Stimmrecht und sind in alle Vereinsfunktionen wählbar. Sie müssen in der Schweiz wohnhaft sein.
Passivmitglieder	Haben an Versammlungen ein Mitspracherecht. (GV Beschluss vom 17.3.1973)
Ehrenmitglieder	Die GV kann Mitglieder, die sich in besonderem Masse um den Verein verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen. Ehrenmitglieder sind von der jährlichen Beitragspflicht entbunden und sind in alle Vereinsfunktionen wählbar. Sie müssen in der Schweiz wohnhaft sein.
Fördernde Mitglieder	Juristische Personen, Fördernde Mitglieder sind zu keinen Beitragszahlungen verpflichtet.
Schüler / Lehrlinge	Bei Minderjährigen ist das schriftliche Einverständnis eines gesetzlichen Vertreters einzufordern. Schüler und Lehrlinge bezahlen bis zum vollendeten 25. Lebensjahr einen reduzierten Jahresbeitrag.
	Art. 9
Beitritt	Um als neues Mitglied in den Gambrinus aufgenommen zu werden, bedarf es eines schriftlichen Beitrittsgesuches zu Händen des Vorstandes. Mit seiner Unterschrift erklärt sich der Bewerber bereit, die Statuten zu anerkennen und den Prinzipien des Gambrinus nachzuleben. Die definitive Aufnahme in den Verein ist Sache der GV. Bis dahin werden Bewerber durch den Vorstand provisorisch aufgenommen. Es besteht kein Anspruch auf Aufnahme.
	Art. 10
Austritt	Die Mitgliedschaft erlischt bei Austritt, Ausschluss oder Tod. Der Austritt ist jeweils mittels schriftlicher Austrittserklärung an den Vorstand auf Ende des Vereinsjahres möglich. Das austretende Mitglied hält eine Kündigungsfrist von drei Monaten ein.

Ein Mitglied, das seinen Verpflichtungen nicht nachkommt oder gegen die Prinzipien des Gambrinus verstösst, wird vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen. Gegen diesen Entscheid kann das ausgeschlossene Mitglied innert 20 Tagen nach Zustellung des Vorstandsbeschlusses schriftlich und begründet Einspruch erheben, worauf die nächste GV endgültig entscheidet.

Das Erlöschen der Mitgliedschaft bewirkt den Verlust von allfällig bestehenden Ansprüchen auf das Vereinsvermögen. Das ausscheidende Mitglied schuldet die bis zu seinem Austritt ausstehenden Mitgliederbeiträge.

Art. 11**Mitgliederbeitrag**

Die Mitgliederbeiträge sind jeweils bis spätestens Ende März des laufenden Vereinsjahres zu begleichen. Sie werden von der GV auf Antrag des Vorstandes festgelegt. Die Höhe eines Mitgliederbeitrages beträgt ungeachtet der Mitgliederkategorie höchstens CHF 200.--.

Organe**Art. 12****Organe**

Die Organe sind

- a) Generalversammlung
- b) Vorstand
- c) Rechnungsrevisoren

Generalversammlung**Art. 13****Generalversammlung**

Die Generalversammlung (GV) ist das oberste Organ. Sie wird ordentlicherweise einmal pro Jahr, im ersten Quartal des Vereinsjahres einberufen.

Art. 14**Einladung**

Die Einladung erfolgt schriftlich an alle Mitglieder unter Beilage der Traktandenliste mindestens 40 Tage vor dem Versammlungstag.

Anträge **Art. 15**
Anträge sind bis spätestens 30 Tage vor der Versammlung schriftlich an den Präsidenten zu richten.

ausserordentliche Generalversammlung **Art. 16**
Eine ausserordentliche GV wird vom Vorstand einberufen, wenn ein Entscheid der Mitglieder dringend notwendig ist. Ebenfalls kann eine ausserordentliche GV von mindestens einem Fünftel der Mitglieder einberufen werden. Der Antrag für eine solche ausserordentliche GV ist dem Vorstand schriftlich einzureichen, der dann für die Einberufung der Versammlung besorgt ist.

Traktanden **Art. 17**
Die ordentliche Generalversammlung behandelt folgende Traktanden:
➤ Protokoll der letzten Generalversammlung
➤ Jahresbericht des Präsidenten
➤ Jahresrechnung
➤ Revisionsbericht
➤ Budget
➤ Festlegung der Mitgliederbeiträge
➤ Mutationen Mitglieder
➤ Wahlen Vorstand: (Art. 18)
Rechnungsrevisoren
➤ Festlegung des Jahresprogrammes
➤ Anträge
➤ Diverses

Abstimmung und Wahlen **Art. 18**
Beschlüsse der Generalversammlung werden in offener Abstimmung gefasst. Wahlen erfolgen, sofern mehrere Vorschläge vorliegen, mit geheimer Stimmabgabe. Vereinsbeschlüsse werden mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst.. Statutenänderungen, die Auflösung des Vereins sowie Entscheide über Rekurse ausgeschlossener Mitglieder erfordern dagegen eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Wahlen werden im ersten Wahlgang mit dem absoluten, im zweiten Wahlgang mit dem relativen Mehr entschieden.

Vorstand

Zusammensetzung **Art. 19**
Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:
a) Präsident
b) Vizepräsident
c) Kassier
d) Aktuar
e) 1 bis 2 Beisitzern

Wahl Vorstand **Art. 20**
Die Generalversammlung wählt die Mitglieder des Vorstandes einzeln in ihre Ämter. Einzig der Vizepräsident wird auf Vorschlag des Präsidenten vom Vorstand selbst aus seinem Kreis bestimmt. Es sind nur volljährige Aktivmitglieder wählbar. Die Amtsdauer beträgt ein Kalenderjahr. Sie sind wieder wählbar.

Beschlussfähigkeit **Art. 21**
Zur Beschlussfähigkeit des Vorstandes bedarf es der Anwesenheit mindestens der Hälfte seiner Mitglieder. Bei Stimmgleichheit zählt die Stimme des amtierenden Präsidenten doppelt. Über die Sitzungen ist ein Beschlussprotokoll zu führen, welches vom Präsidenten und vom Protokollführer unterzeichnet wird.

Aufgaben Vorstand **Art. 22**
Präsident: Terminkoordinationen, Leitung der Vorstandssitzungen und Generalversammlung
Vizepräsident: Vertritt bei Abwesenheit den Präsidenten
Kassier: Rechnungsführung, Mitgliederverzeichnis, Jahresabschluss
Aktuar: Protokollführung an Vorstandssitzungen und Generalversammlung, Versände
Beisitzer: Mitgliederwerbung / Infomaterial Verein
Beisitzer: Beschaffungsdienst / Versand (Etiketten und Bierteller)

Nebenaufgaben, Vereinsspezialitäten werden separat geregelt.

Revisionsstelle

- Berichterstattung** **Art. 23**
Die Revisionsstelle prüft die Jahresrechnung und erstattet der Generalversammlung Bericht.
- Prüfungsinhalt** **Art. 24**
Die Revision umfasst im Detail:
➤ Richtigkeit der Buchführung
➤ Rechtmässigkeit der Ausgaben gemäss dem genehmigten Budget
➤ Einhaltung der finanziellen Kompetenzen des Vorstandes.
- Amtsdauer** **Art. 25**
Die Revisionsstelle besteht aus zwei Revisoren und einem Ersatzrevisor. Die Amtszeit beträgt insgesamt drei Jahre, wobei jährlich der amtsälteste Revisor ausscheidet und durch den Ersatzrevisor ersetzt wird. Der neue Ersatzrevisor wird durch die GV gewählt.

Finanzen

- Einnahmen** **Art. 26**
Der Gambrinus finanziert sich aus folgenden Einnahmequellen:
➤ Jahresbeiträge der Mitglieder
➤ freiwillige Zuwendungen
➤ Einnahmen aus Veranstaltungen
➤ Zinserträge
- Unterschriften** **Art. 27**
In Finanzangelegenheiten sind der Präsident und der Kassier einzeln zeichnungsberechtigt.
- Geschäftsjahr** **Art. 28**
Vereins- und Rechnungsjahr stimmen mit dem Kalenderjahr überein.

Haftung

- Haftung** **Art. 29**
Für die Verbindlichkeiten des Gambrinus haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder und des Vorstandes ist ausgeschlossen.

Auflösung und Fusion

- Auflösung und Fusion** **Art. 30**
Die Auflösung des Gambrinus oder Fusion mit einer anderen Organisation bedarf des Entscheids der GV mit 2/3-Mehrheit. Im Falle einer Auflösung entscheidet die GV über den Verwendungszweck nach Regelung aller Verbindlichkeiten.

Inkrafttreten

- Gültigkeit** **Art. 31**
Diese Vereinsstatuten wurden an der Generalversammlung vom 15. Februar 2003 genehmigt und ersetzen die Statuten vom 2. Februar 1991. Sie treten mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Burgdorf, 15. Februar 2003



Der Präsident:

Der Kassier:

Ch. Bischof

G. Paolucci